



# **GESETZ ÜBER DIE EINFÜHRUNG DES SCHWEIZERISCHEN ZIVIL- GESETZBUCHES BETREFFEND ERWACHSENENSCHUTZ, PERSO- NENRECHT UND KINDESRECHT**

**(Einführungsgesetz zum  
Zivilgesetzbuch, EG ZGB)**

## **TEILREVISION**

**ERGEBNIS DER VERNEHMLASSUNG**



## Inhalt

1	Abkürzungen .....	4
2	Einleitung .....	5
3	Gesamturteil .....	5
4	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln .....	7
5	Weitere Bemerkungen .....	14

## 1 Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, sind an dieser Stelle alle Abkürzungen der namentlich eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt:

### ***Politische Gemeinden***

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

### ***Parteien***

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

### ***Weitere***

ÄGUW	Ärztegesellschaft Unterwalden
KSNW	Kantonsspital Nidwalden
PJNW	Pro Juventute Nidwalden
PSNW	Pro Senectute Nidwalden
ASZCH	AvenirSocial, Sektion Zentralschweiz
SPMS	Stiftung Pro Mente Sana

---

### ***Weitere Abkürzungen***

KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
FU	Fürsorgerische Unterbringung

## 2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 190 vom 15. März 2011 beschlossen, den Entwurf zur Teilrevision des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend Erwachsenenschutz, Personen- und Kindesrecht (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB; NG 211.1) in die Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 15. Juni 2011.

Zur Vernehmlassung wurden die im Landrat vertretenen politischen Parteien (5), die (politischen) Gemeinden (11) und die Gemeindepräsidentenkonferenz (GPK), das Kantonsspital Nidwalden, die Ärztesgesellschaft Unterwalden, die Pro Senectute Nidwalden sowie die Pro Juventute Nidwalden eingeladen.

	Stellungnahmen eingela-dener Vernehmlassungs-teilnehmer	Spontane Stellung-nahmen	Verzicht auf Stellungnahme / Keine Stellungnahme
<b>Parteien</b>	4	-	1 (SP)
<b>Politische Gemeinden / GPK</b>	11	-	1 (GPK)
<b>Weitere</b>	4	2	3 (KSNW, PJNW, PSNW)
<b>Total</b>	<b>19</b>	<b>2</b>	<b>5</b>

## 3 Gesamturteil

### Allgemeine Bemerkungen

Die Parteien ... begrüßen aufgrund der Ausgangslage in Nidwalden mit ca. 41'000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Schaffung nur noch *einer* kantonalen KESB, obwohl dadurch die für kleinräumige Verhältnisse typische Bürgernähe leiden könne. In ihrer Ausgestaltung unterstützen die Parteien grossmehrheitlich die Schaffung einer Verwaltungsbehörde. Einzig die SVP macht sich für ein Familiengericht (mit Wahl der Mitglieder durch den Landrat) stark;

... bezeichnen die kantonalen Vorschriften als zeitgemäss, welche den wachsenden Anforderungen im Kindes- sowie im Erwachsenenschutz Rechnung tragen. Es sei in diesem Zusammenhang vor allem auch der Bereitstellung angemessener personeller Ressourcen und den damit verbundenen finanziellen Mitteln eine hohe Beachtung zu geben (FDP);

... beanstanden, dass diese Gesetzvorlage wiederum zeige, welche Auswirkungen Gesetzesänderungen auf Bundesebene im Kanton beim Vollzug haben können (SVP);

... führen aus, der Bericht operiere wohl mit zu tiefen Zahlen und allzu knappen finanziellen Mitteln. Auf Grund steigender Fallzahlen und zunehmender Vielschichtigkeit der Mandate, werde davon ausgegangen, dass die angegebenen Stellenprozente schnell ausgeschöpft sein werden (GN);

... machen geltend, man sei gegen jegliche Schaffung von Stellen auf Vorrat und bitte um nochmalige kritische Prüfung der beantragten Stellen. Es sei zudem auch zu prüfen, mit welchen Einsparungen diese anfallenden Ausgaben kompensiert werden können. Allenfalls sei das Potential der Einzelrichter-Zuständigkeit auszuschöpfen. Dies könne helfen, die Kosten tief zu halten (SVP);

... bedauern, dass durch die Zentralisierung im Rahmen einer KESB wiederum eine Delegation einer Aufgabe von den Gemeinden an den Kanton stattfinde. Es gehe dadurch wiederum Bürgernähe verloren, die bei gewissen Fragestellungen hilfreich sein könne. Es sei ferner zu befürchten, dass durch die Zentralisierung auch das Verfahren schwerfälliger werde (SVP).

Die Gemeinden ... werten die beabsichtigte Angliederung der KESB an die Gesundheits- und Sozialdirektion durchwegs als positiv (Nutzung von Synergien);

... erachten die Berechnung der 600 Stellenprozente für die KESB – zumindest für die Startphase sowie im Abklärungsdienst – als zu tief angesetzt (Gründe für diese Einschätzung seien die zunehmende Professionalisierung, steigende Fallzahlen, neue Aufgaben und die 24-h-Erreichbarkeit). Gleiches gelte auch – schon heute – für die Amtsvormundschaft beziehungsweise neu die Amtsbeistandschaft;

... anerkennen, dass der Kanton aufgrund der Zentralisierung der KESB bei ihm finanziell zusätzlich belastet werde beziehungsweise die Gemeinden mit rund CHF 840'000.- jährlich entlastet werden. Die Diskussion über eine Steuerverschiebung solle jedoch losgelöst von dieser Teilrevision erfolgen, dies unter Berücksichtigung der weiteren finanzwirksamen Verschiebungen innerhalb der Körperschaften. So werde zusammen im Zuge der Pflegefinanzierung die Entlastung der Politischen Gemeinden mit insgesamt 1.9 Mio. Franken angegeben. Mit dieser Summe werde der Kanton inskünftig zusätzlich jährlich belastet. Per 1. Januar 2013 werde deshalb eine Steuerverschiebung von den Gemeinden an den Kanton von 0.04 Einheiten von 2.63 auf 2.67 Einheiten vorgeschlagen. Diese vorgeschlagene Steuerverschiebung könne von den Gemeinden nur bedingt nachvollzogen werden. Es stelle sich die Frage, ob die vom Bund beschlossene Professionalisierung der mit dem Vormundschaftsrecht befassenden Behörden, das heisst der finanzielle Mehraufwand, voll zu Lasten der Gemeinden gehen müsse. Der Kanton Nidwalden verfüge über ein beträchtliches Eigenkapital und habe in den letzten Jahren stets positive Rechnungsabschlüsse vorweisen können. Es werde vorgeschlagen, die Steuerverschiebung nochmals ernsthaft zu überdenken und wenn immer möglich moderater ausfallen zu lassen.

ÄGUW Vorbehaltlose Zustimmung

SPMS Die neue Behördenorganisation sei ein Kernstück des neuen Erwachsenenschutzrechtes. Um der Komplexität der Themen, aber auch den Interessen der Betroffenen gerecht zu werden,

finde ein Wechsel von Laienbehörden hin zu interdisziplinären, professionellen Behörden statt (Art. 440 revZGB). Dieser Schritt werde sehr begrüsst, gehe es doch bei erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen um zum Teil erhebliche Eingriffe in die persönliche Freiheit respektive in die Handlungsfähigkeit der Betroffenen. Wir erachten deshalb die Umsetzung der Behördenstrukturen in den einzelnen Kantonen als zentral, um der neuen Stossrichtung des Erwachsenenschutzrechtes (Förderung des Selbstbestimmungsrechtes der Betroffenen; Massnahmen nach Mass; Verbesserungen des Rechtsschutzes etc.) Rechnung zu tragen.

ASZCH Die Professionalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes werde begrüsst, vor allem auch bezüglich Anpassung der Behördenorganisation (neu nur noch *eine* beim Kanton angesiedelte KESB), abschliessende Aufzählung der in Einzelkompetenz wahrnehmbaren Geschäfte, Angliederung der Mandatsführung an die gleiche Trägerschaft wie die Fachbehörde. Bedauert werde die nicht genutzte Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit Nachbarkanton(en), was die Professionalität zusätzlich gestärkt hätte.

### Zusammenfassung

Es besteht – mit Ausnahme der SVP – einhellige Übereinstimmung darin, dass die Übertragung der Aufgaben der KESB an *eine* kantonale Verwaltungsinstanz für den Kanton Nidwalden die richtige und adäquate Massnahme ist, nachdem das Bundesrecht eine Fachbehörde zwingend vorschreibt und damit eine Professionalisierung einhergeht. Diese Aufgabenverschiebung wird zwar insbesondere auch von den direkt betroffenen politischen Gemeinden bedauert, letztlich aber als richtig befunden, dies trotz eines Verlustes an Bürgernähe.

## 4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

EG ZGB	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Art. 29	Wir beantragen eine umfassende Formulierung in Bezug auf die Zusammensetzung. In etwa: Die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die namentlich juristische, psychologische oder pädagogische Kompetenzen und solche im Bereich Sozialarbeit vereinigen.	GN	<b>Antrag nicht Folge leisten</b>  <i>Die Fachbehörde nach ZGB erfordert interdisziplinäre Zusammensetzung (inkl. psychiatrisches Element)</i>  <i>offene Formulierung im Hinblick auf Personalrekutierung</i>

	<p>Da die Klientel mit psychischen Erkrankungen einen grossen Teil der Personen ausmacht, welche eine erwachsenenschutzrechtliche Massnahme verfügt erhalten, sollte im Entscheidungsgremium, wenn es darum geht, die Angelegenheiten einer Person mit einer psychischen Störung bzw. Erkrankung zu regeln, mindestens eine Person sitzen, welche über den entsprechenden Sachverstand d.h. über die entsprechende Ausbildung und / oder die entsprechende berufliche Erfahrung im Bereich der Psychiatrie verfügt. Im Übrigen sind die Empfehlungen der KOKES bezüglich der Zusammensetzung der Fachbehörden zu beachten.</p> <p><b>Vorschlag für die Ausführungsbestimmung zu Art. 440 Abs. 2 revZGB: Betrifft das zu behandelnde Geschäft eine Person mit einer psychischen Störung, muss im Entscheidungsgremium mindestens eine Person mit einer psychiatrischen Ausbildung und / oder der entsprechenden Berufserfahrung vertreten sein.</b></p> <p>Die Rechtsmittelinstanz d.h. diejenige rechtliche Instanz, bei welcher Entscheide der KESB oder über FU angefochten werden können, sollten keine EinzelrichterInnen sein, sondern ein Gericht, welches aus FachrichterInnen verschiedener Disziplinen zusammengesetzt ist. Das Vorhandensein von psychiatrischem Wissen bzw. einer entsprechenden Berufserfahrung sollte auch hier gewährleistet sein. Bei der Überprüfung der KESB-Entscheide ist es nämlich unabdingbar, bspw. alternative Lösungen bzw. für die Betroffenen weniger einschneidende Massnahmen zu prüfen. Dies bedingt einen entsprechenden, interdisziplinären bzw. spezialisierten Sachverstand.</p> <p><b>Vorschlag für die Ausführungsbestimmungen zu Art. 439 bzw. 450 ff. revZGB: Betrifft das zu behandelnde Geschäft eine Person mit einer psychischen Störung, muss im zuständigen Gericht mindestens eine Person mit einer psychiatrischen Ausbildung und / oder der entsprechenden Berufserfahrung vertreten sein.</b></p>	<p>SPMS</p>	<p><b>Antrag nicht Folge leisten</b> vgl. oben</p>
	<p><b>Abs. 1 soll wie folgt präzisiert werden: Die KESB ist die unabhängige interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die juristische, psychologische, pädagogische und sozialarbeiterische Fachkenntnisse vereinen.</b></p> <p><b>Ausserdem empfehlen wir einen zusätzlichen Absatz wie folgt: Der Regierungsrat erlässt weitere Bestimmungen über die Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</b></p> <p>Für die Behördenmitglieder sind Anforderungsprofile zu erstellen, wobei – unter anderem gemäss Empfehlung von KOKES – die notwendigen Kompetenzen primär durch eine entsprechende (Hochschul-)ausbildung und nur ausnahmsweise durch Weiterbildung und Praxis erworben werden sollen.</p> <p>Interdisziplinäre Zusammenarbeit führt über den Austausch von Einzelerkenntnissen hinaus zu gemeinsamen Erkenntnissen und Entscheiden. Dazu ist eine entsprechende Überzeugung aller Beteiligten notwendig, und es braucht auch gewisse Kenntnisse über die jeweiligen anderen Disziplinen, die Anerkennung derselben, Informationen und Wissen zum sozialen Angebot im Umfeld usw. Diesen Anforderungen ist bei der Wahl der Behördenmitglieder Rechnung zu tragen. Zusätzlich sind in den Strukturen geeignete Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für interdisziplinäres Arbeiten zu schaffen.</p> <p>Das Präsidium der KESB soll nunmehr repräsentativen Charakter haben und in regelmässigen Abständen rotieren (Begründung/Nutzen: keine Bevorzugung einer einzelnen Disziplin und Wahrung der Interdisziplinarität; in Einzelkompetenz wahrnehmbare Geschäfte können auf mehrere Behördenmitglieder verteilt werden).</p> <p>Da die zeitlichen Ressourcen für die geforderte Qualität massgeblich sind, soll die Fallbelastung bei der KESB kontinuierlich überprüft und nach Bedarf der Personalbestand angepasst werden können.</p>	<p>ASZCH</p>	<p><b>Antrag nicht Folge leisten</b> vgl. oben</p>

<p>Art. 30</p>	<p>Wie bereits dargelegt, soll das Präsidium nunmehr repräsentativen Charakter haben und in regelmässigen Abständen rotieren. <b>Deshalb beantragen wir, den Titel wie folgt umzubenennen:</b></p> <p><b>Artikel 30 Einzelzuständigkeit</b></p> <p><b>Abs. 1: In die Einzelzuständigkeit jedes Mitglied fallende folgende Geschäfte des Kinderschutzes:</b></p> <p><b>Abs. 2: In die Einzelzuständigkeit jedes Mitglied fallende folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:</b></p> <p><b>Abs. 3 ist auf dem Hintergrund der Ausführungen im Bericht wie folgt zu korrigieren/ergänzen:</b></p> <p><b>Der Regierungsrat kann in der Vollzugsverordnung weitere Geschäfte mit geringen Ermessensspielräumen in die Einzelzuständigkeit jedes Mitglied der KESB übertragen.</b></p> <p>Art. 30 ist ein weiterer Artikel anzuschliessen mit dem Titel „Unterstützende Dienste“. Hier soll die Zusammensetzung, die nötigen Qualifikationen und die Organisation gemäss dem Vernehmlassungsbericht in seinen wichtigsten Punkten gesetzlich verankert werden. <b>Dem Artikel soll ein weiterer Absatz hinzugefügt werden, in dem analog zu Artikel 2 weitere Bestimmungen über die Organisation der Unterstützenden Dienste festgehalten werden.</b></p> <p>Bemerkungen zuhanden des Inhalts dieser weiteren Bestimmungen: Die Abklärung von Massnahmen im Bereich des KES hat ebenfalls durch fachlich qualifizierte und solche Abklärungen regelmässig vornehmende Personen zu erfolgen (in der Regel durch Sozialarbeitende mit juristischer Weiterbildung und Juristen mit sozialarbeiterischer Weiterbildung), zumal die massgeschneiderten Massnahmen erhöhte Anforderungen an die Abklärung stellen.</p> <p>Um ein einheitliches Abklärungsvorgehen sicherzustellen und die Interdisziplinarität auch bei den Abklärungen sicherzustellen, sind entsprechende Standards und Kriterien festzulegen.</p> <p>Es sind Vorgaben betreffend einer klaren Rollenteilung und interner Abgrenzung im Zusammenhang mit der Übernahme von Abklärungsaufträgen durch das kantonale Sozialamt festzuhalten.</p>	<p>ASZCH</p>	<p><b>Antrag nicht Folge leisten</b></p> <p>vgl. oben</p> <p>die Einzelzuständigkeit jedes Mitglieds ist im Kanton Nidwalden nicht bekannt und würde einem Systemdurchbruch gleichkommen – die Einzelzuständigkeit ist allein beim Präsidium anzusiedeln</p> <p>Zuständigkeiten auf gleicher Gesetzesstufe</p>
<p>Art. 32</p>	<p>Die Amtsvormundschaft untersteht heute bereits der Sozialdirektion. Ebenso können wir uns die im Bericht in Aussicht gestellte Unterstellung der KESB unter die Sozialdirektion vorstellen, da die beiden Abteilungen eng zusammen arbeiten müssen. Die Unterstellung der Amtsbeistandschaft unter die gleiche Trägerorganisation wie die Fachbehörde ist aus organisatorischen Gründen nachvollziehbar. Wir weisen aber darauf hin, dass diese organisatorisch herbeigeführte Nähe unabhängige Entscheidungen gefährden kann.</p>	<p>GN</p>	<p><b>kein Antrag, nur Hinweis</b></p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Art. 35</p>	<p>Die in Abs. 2 vorgeschriebene Informationspflicht über die Anordnung und Aufhebung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen lehnen wir in dieser generellen Form entschieden ab. Es ist nicht in jedem Fall notwendig, dass die Gemeinden über die Massnahmen orientiert werden müssen. Für uns steht diese generelle Informationspflicht im krassen Widerspruch zum Ziel des neuen Gesetzes, nämlich das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen zu stärken, dazu gehört auch das Recht auf Privatsphäre. Wir beantragen die Streichung dieses Absatzes. Möglicherweise ist eine abschliessende Auflistung, in welchen Fällen die Information zu erteilen ist, in das Gesetz aufzunehmen.</p>	<p>GN</p>	<p><b>Antrag nicht Folge leisten</b></p> <p>Begründung siehe Bericht</p>
	<p>Nicht nur die gegenseitige Amtshilfe der kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden und der Gerichte sowie die Informationspflicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gegenüber den Gemeinden sind wichtig, sondern auch eine gute und effiziente Zusammenarbeit.</p> <p>Die Gemeinden verfügen über viel Wissen bezüglich der sozialen Verhältnisse von Schutzbedürftigen. Die Sachverhaltsabklärungen sind deshalb sorgfältig unter Einbezug der lokal verankerten Stellen vorzunehmen.</p>	<p>BEC, BUO, DAL, EBÜ, EME, EMO, HER, ODO, SST, WOL,</p>	<p><b>Kein Antrag, nur Hinweis</b></p> <p>Kenntnisnahme</p>

	Von einer generellen Information der Gemeinden durch die KESB gemäss Abs. 2 ist abzusehen, nicht zuletzt, weil er im Widerspruch zu dem im neuen Recht gestärkten Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen steht. <b>Der Absatz ist in dieser Form zu streichen und zu ersetzen mit einer abschliessenden Auflistung, in welchen Situationen eine Information zu erteilen ist.</b>	ASZCH	<b>Antrag nicht Folge leisten</b> <i>Begründung siehe Bericht</i>
Art. 38	Die gesetzlich erwähnte Möglichkeit der Verpflichtung zur Einnahme von Medikamenten, dem Erscheinen vor einer bestimmten Person oder Instanz sowie sich eine Therapie zu unterziehen ist als Massnahme sicher wünschenswert, wenn damit die fürsorgliche Unterbringung verhindert werden kann. Wir zweifeln aber an der Durchsetzbarkeit bei nicht einseitigen Klienten.	GN	<b>Kennntnisnahme</b>
	Da es sich hier um angeordnete Massnahmen handelt, die bis zu drei Jahren dauern können, sollte die Entscheidung zur ambulanten Massnahme auf einem Gutachten beruhen. Hierin kann auch die geeignete Art der Massnahme diskutiert werden. Dies würde eine gewisse Absicherung der Behörden bedeuten, falls während der ambulanten Massnahme doch etwas „passieren“ sollte. Es ist in diesem Zusammenhang auf die neu geschaffene Kausalhaftung des Kantons hinzuweisen und daraus allfällig resultierenden finanziellen Folgen in einem Haftungsfall.	SVP	<b>Antrag nicht Folge leisten</b> <i>zwingende Anordnung von Gutachten in allen Fällen ist nicht nötig; Anordnung jederzeit bei Bedarf möglich</i>
	Zur Präzisierung des Zwecks von ambulanten Massnahmen plädieren wir für folgende <b>Ergänzung:</b> <b>Abs. 1: Die KESB kann bei Personen mit einer psychischen Störung auf ärztliche Vormeinung eine ambulante Massnahme anordnen.</b> <b>Abs. 2: Zulässig sind Massnahmen, die dazu geeignet erscheinen, eine Einweisung in eine Einrichtung zu verhindern oder einen Rückfall zu vermeiden. Insbesondere sind dies: (...)</b> Insgesamt sollen für die Umsetzungsphase bei allen involvierten Stellen vorübergehend genügend Mittel und Ressourcen geschaffen werden, um insbesondere auch die Schnittstellen optimal zu klären und klare Zuständigkeiten nach der Einführungsphase sicherzustellen. Ausserdem ist für die Einführungsphase eine Evaluation vorzusehen, wobei in einer allfälligen Evaluationsgruppe auch Professionelle der Sozialen Arbeit beteiligt sind.	ASZCH	<b>Antrag nicht Folge leisten</b> <i>Sinn und Zweck ambulanter Massnahmen ist hier die Vermeidung von Rückfällen (Einschub überflüssig)</i>
	Art. 437 Abs. 1 revZGB beinhaltet keine Verpflichtung für die Kantone, die Nachbetreuung im Nachgang zur FU zu regeln. Die Botschaft des Bundesrates spricht denn auch nur von „einem ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechtes“, nicht von einer Verpflichtung zur Regulierung der Nachbetreuung oder gar zur Einführung von ambulanten Zwangsmassnahmen. Die Besprechung und Einleitung der Nachbetreuung nach einer FU gehört bereits heute zum ärztlichen Standard für die stationär tätigen Fachleute; die Nachbetreuung findet also bereits statt. Für die Regelung von ambulanten Massnahmen durch die Kantone sieht Art. 437 Abs. 2 revZGB sogar ausdrücklich nur eine Kann-Vorschrift vor. Die ambulante Versorgung ist selbstverständlich heute schon durch die verschiedensten kantonalen Regelungen ausserhalb des EG ZGB geregelt. <b>Ein zwingender Bedarf für kantonale Einführungsbestimmungen zu Art. 437 ZGB besteht also nicht. Auf die Art. 38 und 40 revEG ZGB könnte ohne weiteres verzichtet werden.</b> Sollte der Kanton dennoch an einer Regelung festhalten wollen, empfehlen wir, von einer Regelung mit Verpflichtungen zu Therapien, Einnahme von Medikamenten, Beratungen/Betreuungen sowie Kontrollen abzusehen und stattdessen Regelungen vorzusehen, die die Kooperation zwischen Ärzten und Patienten unterstützen und einen selbstverantwortlichen Umgang der Patienten mit ihrer Krankheit fördern (diverse Gründe in der Vernehmlassung aufgeführt).	SPMS	<b>Antrag nicht Folge leisten</b> <i>es ist zwar zutreffend, dass der Bund die Kantone nicht verpflichtet; Regelung dennoch sinnvoll</i> <i>Gespräch zwischen gefährdeter Person und KESB ist auch ohne gesetzliche Regelung möglich</i>

	<p><b>Vorschlag:</b>  <b>Art. 38 Ambulante Massnahme</b>  <b>Die KESB kann die möglicherweise unterzubringende Person zu einem Gespräch bei ihr oder einer geeigneten Fachstelle einladen.</b></p>		
<p>Art. 39</p>	<p>Für die FU sollten nur in der Psychiatrie kompetente Ärztinnen und Ärzte zuständig erklärt werden, das sind Fachärzte der Psychiatrie. Sollte Ihr Kanton über eine zu kleine Anzahl von Psychiatern verfügen, die diesen Dienst vollbringen können, so wären an weitere zugelassene Ärzte wesentliche Anforderungen hinsichtlich psychiatrischer Weiterbildung und Erfahrung zu stellen, so z.B. ein Assistenzjahr in der Psychiatrie, eine Teilnahme an Balint-Gruppen, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, sowie Weiterbildung in deeskalierender Gesprächsführung (z.B. gewaltfreie Kommunikation nach Marshall Rosenberg).</p> <p>Wir müssen immer wieder von Betroffenen und ihren Angehörigen erfahren, wie traumatisch FU sein können. Fachärzte der Psychiatrie sind erfahrungsgemäss im Vergleich mit anderen Ärzten weniger ängstlich, Alternativen zur FU zu prüfen, und fähiger, eine gefährdende Situation vor Ort zu entschärfen, womit in einem Teil der Fälle sogar von einer Einweisung abgesehen werden kann. Die unterschiedliche Qualifizierung von Fachärzten in der Psychiatrie und anderen Ärzten im Umgang mit psychisch kranken Menschen darf nicht unterschätzt werden; deswegen gibt es ja auch die Spezialisierung. Gerade bei einer derart einschneidenden Massnahme wie der FU dürfen die Bürger erwarten, dass ein Facharzt des betroffenen Fachgebietes die medizinische Untersuchung durchführt und eine allfällige Freiheitsentziehung anordnet. Allein dies entspricht rechtstaatlichen Grundsätzen eines medizinisch bedingten Eingriffs in die persönliche Freiheit.</p> <p>Der Bericht des Regierungsrates zur Vernehmlassung führt keine Begründung an, wieso neu auch Ärzte des Kantonsspitals auf Chef-, Leitungs- und Oberarztstufe zu einer FU zuständig sein sollen. Wir gehen davon aus, dass dies die FU von Patienten des Kantonsspitals erleichtern soll. Die oben angeführten Gründe der notwendigen psychiatrischen Fachlichkeit gelten aber auch hier. Es ist keine Hexerei, auch in solchen Fällen eine Fachärztin oder eine auch psychiatrisch ausgebildete und erfahrene Arztperson beizuziehen, bzw. im ordentlichen ärztlichen Angebot des Kantonsspitals aufzuweisen. Es gehört zum medizinischen Standard, in einem Allgemeinspital bei psychiatrischen Problemen eine Fachperson der Psychiatrie konsiliarisch beizuziehen. Wieso soll dies nicht auch zur Prüfung einer beabsichtigten Einweisung, welche erheblich in die Freiheit eingreift, erfolgen? Deshalb sollte auch für diese Fälle der nachfolgend angegebene Gesetzesvorschlag Berücksichtigung finden.</p> <p><b>Vorschlag: Art. 39 Abs. 2:</b>  <b>Für die Dauer von höchstens sechs Wochen können gestützt auf Art. 429 Abs. 1 ZGB auch die zur selbstständigen Berufsausübung im Kanton zugelassenen Fachärztinnen und Fachärzte der Psychiatrie eine Unterbringung anordnen.</b></p> <p><b>Eventualiter nach „Fachärztinnen und Fachärzte der Psychiatrie“ ergänzt mit:</b>  <b>sowie Ärztinnen und Ärzte mit an-gemessener Weiterbildung und Praxiserfahrung in Psychiatrie</b></p> <p>Die Vertrauensperson</p> <p>Die durch Art. 432 revZGB eingeführte Vertrauensperson hat die Aufgabe und das Recht, die untergebrachte Person während der FU zu unterstützen. Eine solche Unterstützung ist nichts Unwesentliches, hat sie doch die Aufgabe, der untergebrachten Person beim Schutz ihrer Grundrechte und bei allfälligen Zwangsmassnahmen beizustehen und Konflikte mit der Institution zu entschärfen. Eine grosse Zahl von psychiatrischen Patienten ist aber sozial isoliert und hat kaum die Möglichkeit, im privaten Umfeld auf Personen zurückzugreifen, die in der Lage sind, diese Aufgabe wahrzunehmen. Zudem stellt es für Betroffene im akuten Krankheitsfall oft eine Überforderung dar, eine entsprechende Person zu suchen. Da teilweise konflikthafte Beziehungen zur Familie bestehen,</p>	<p>SPMS</p>	<p><b>Antrag nicht Folge leisten</b></p> <p><i>die Anzahl Fachärztinnen und Fachärzte Psychiatrie ist in NW zu gering;</i></p> <p><i>keine Begrenzung auf diese Berufsgruppe (diese wird bereits durch vorge-schlagenen Gesetzestext [selbstständig praktizierende ÄrztInnen]) umfasst)</i></p>

	<p>kann die Aufgabe der Vertrauensperson in solchen Fällen auch nicht einem Familienmitglied übertragen werden. Der Kanton muss deshalb dafür sorgen, dass geeignete Vertrauenspersonen für solche Patienten zur Verfügung stehen. Die Kantone TI; GE und AR kennen bereits solche Modelle.</p> <p><b>Vorschlag für die Ausführungsbestimmung zu Art. 432 revZGB: Art. 39 Abs. 4</b></p> <p><b>Der Kanton sorgt dafür, dass jeder Person, die in einer Einrichtung fürsorglich untergebracht wird, eine Vertrauensperson im Sinne von Art. 432 ZGB zur Verfügung steht.</b></p> <p>Die Berücksichtigung der Patientenverfügung</p> <p>Die eigene Vorsorge ist ebenfalls ein Kernstück des neuen Erwachsenenschutzrechtes. Mittels einer Patientenverfügung kann eine Person für den Fall ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit vorsorgen (Art. 370 ff. revZGB). Behandelnde Ärzte haben einer Patientenverfügung grundsätzlich zu entsprechen (Art. 372 Abs. 2 revZGB). Ein Abweichen muss schriftlich festgehalten werden (Art. 372 Abs. 3 revZGB).</p> <p>Wird eine Person mittels einer FU (Art. 426 ff. revZGB) zur Behandlung einer psychischen Störung in eine Klinik eingewiesen, ist eine Patientenverfügung jedoch lediglich zu „berücksichtigen“ (Art. 433 Abs. 3 revZGB). Sind z-dem die Voraussetzungen gemäss Art. 434 Abs. 1 revZGB erfüllt, ist eine medizinische Behandlung auch ohne Zustimmung bzw. ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person zulässig.</p> <p>Diese Ungleichbehandlung zwischen physischen und psychischen Leiden ist sehr unbefriedigend und zeigt auf, dass psychische Erkrankungen noch heute stigmatisiert sind. Umso wichtiger ist es, dass die behandelnden Ärzte auf diese Ungleichbehandlung sensibilisiert sind und eine Abweichung von einer Patientenverfügung nur dann vorgenommen wird, wenn gar keine andere Lösungsmöglichkeit mehr zur Verfügung steht bzw. wenn der Zweck der FU nicht mehr anders erreicht werden kann.</p> <p><b>Vorschlag für die Ausführungsbestimmung zu Art. 433 Abs. 3 revZGB:</b></p> <p><b>Art. 39bis Patientenverfügung</b></p> <p><b>Bei einer urteilsunfähigen Person gelten betreffend einer allfälligen Patientenverfügung die Bestimmungen von Art. 372 Abs. 2 &amp; 3 ZGB. Art. 434 ZGB bleibt vorbehalten.</b></p>		<p><b>Antrag keine Folge leisten</b></p> <p><i>die Anordnung einer Vertrauensperson durch Staat widerspricht dem Grundgedanken der Benennung einer Vertrauensperson durch betroffene Person</i></p> <p><b>Antrag nicht Folge leisten</b></p> <p><i>keine Ausführungsbestimmung nötig</i></p>
Art. 40	<p>Wir erachten die gesetzliche Möglichkeit der Anordnung einer Nachbetreuung als wünschenswert. Aber auch hier stellt sich die Frage der Durchsetzbarkeit oder der damit verbundenen Sanktionen und deren Verhältnismässigkeit.</p> <p>In Anlehnung an die Bemerkung zu Art. 38 ist nochmals kritisch zu hinterfragen, ob ein ärztlicher Bericht für die Anordnung einer Nachbetreuung ausreicht.</p> <p>Unter Berücksichtigung, dass es zur Erstellung eines Gutachtens Zeit bedarf, können erst ambulante Massnahmen oder die Nachbetreuung zunächst auf Empfehlung der KESB oder aufgrund eines Arztberichtes durchgeführt werden. Nach spätestens acht Wochen müsste die Grundlage der angeordneten Massnahme ein Gutachten sein.</p>	GN	<p><b>Kein konkreter Antrag, nur Hinweis</b></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>
	<p>Vgl. Ausführungen zu Art. 38</p> <p><b>Vorschlag: Die behandelnde Ärztin beziehungsweise der behandelnde Arzt bespricht mit der untergebrachten Person vor deren Entlassung die Nachbetreuung und organisiert sie soweit notwendig und im Einverständnis mit der untergebrachten Person.</b></p>	SPMS	<p><b>Antrag nicht Folge leisten</b></p> <p><i>Besprechung ist auch ohne gesetzliche Vorschrift selbstverständlich</i></p>
Art. 41	<p>Es ist vorgesehen, im Zusammenhang mit Amtshandlungen bei Vorsorgeaufträgen und Patientenverfügungen keine Gebühr zu erheben. Dies kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, <b>Artikel wie folgt neu zu formulieren: „Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erhebt in Zusammenarbeit mit Amtshandlungen bei Vorsorgeaufträgen und Patientenverfügungen amtliche Kosten.“</b></p>	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EME, EMO, HER, ODO, SST, WOL,	<p><b>Antrag Folge leisten</b></p> <p><i>Kostenpflicht wiederherstellen durch Streichen</i></p>

	<p>Die Gebühr soll vergleichbar wie bei der Hinterlegung von Testamenten beim Amtsnotariat Nidwalden festgelegt werden (Fr. 40.00).</p> <p>Gemäss Art. 46 Abs. 2 EG ZGB erlässt der Regierungsrat in einer Vollziehungsverordnung die Ausführungsbestimmung gemäss Art. 404 Abs. 3 revZGB (Entschädigung und Spesen). Die bisherige Vollzugsordnung über die Gebühren im Zivilrecht (Gebührentarif ZGB; NG 211.11) ist entsprechend anzupassen</p>		<p><i>dieser Regel, da Art. 79 GemFHG (bedingt aber Anpassung Gebührentarif ZGB unter NG 211.11)</i></p>
Art. 42	<p>Wir begrüssen sehr, dass das gerichtliche Verfahren bezüglich FU kostenlos sein soll (Art. 45 Abs. 1 revEG ZGB). Denn diese greift massiv in die persönliche Freiheit ein, das Recht zu deren gerichtlichen Überprüfung darf nicht von der Angst vor Kosten eingeschränkt werden, und das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege reicht nicht aus.</p> <p>Dasselbe gilt aber auch für die Zwangsbehandlung und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit; sie greifen im Vergleich mit der FU nicht weniger einschneidend in die Freiheitsrechte ein. Der Gesetzeswortlaut von Art. 45 Abs. 1 muss derart klar formuliert sein, dass er auch die Kostenlosigkeit für das gerichtliche Verfahren gegen Verfügungen umfasst, welche die Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit betreffen.</p> <p>Die Kostenlosigkeit für das Verfahren in diesen Belangen (FU, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, medizinische Behandlung ohne Zustimmung) sollte aber auch für das Verwaltungsverfahren gelten. Es geht hier um Massnahmen, die die Behörden gegen oder ohne den Willen der betroffenen Person im öffentlichen Interesse anordnen. Die Verfahrenskosten sollte deshalb auch die daran interessierte öffentliche Hand übernehmen.</p> <p>Sollte der Kanton entgegen unserer Empfehlung die Anordnung von Nachbetreuungen und ambulanten Massnahmen unabhängig vom Willen der betroffenen Person einführen, so wäre die Kostenlosigkeit solcher Massnahmen (sowohl der Anordnung wie der Durchführung) und der damit verbundenen Rechtsmittelverfahren zu statuieren. Solche Massnahmen greifen ebenfalls erheblich in die persönliche Freiheit ein, weshalb die Ausführungen im ersten Abschnitt dieses Kapitels auch hier gelten.</p> <p><b>Vorschlag:</b>  <b>Art. 42 Abs. 2</b>  <b>Die Kosten des Einschreitens der KESB bei Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und fürsorglicher Unterbringung sind kostenlos. Bei einseitiger Anordnung von ambulanten Massnahmen und Nachbetreuung gemäss Art. 38 und 40 sind das Verfahren und die Massnahme für die betroffene Person kostenlos.</b></p>	SPMS	<p><b>Antrag nicht Folge leisten</b>   <i>geltendes Recht</i></p>
Art. 43	<p>Die Kosten der angeordneten Massnahmen im Kinderschutzverfahren sollten prinzipiell nicht zu Lasten der Eltern, sondern zu Lasten des Kantons gehen. Im Mittelpunkt einer Massnahme steht das Wohl des Kindes. Dies sollte nicht an der Kostenanfrage der hilfeschuchenden Eltern leiden. Zudem ist die dadurch indirekte Schuldzuweisung an die Eltern oft nicht nachvollziehbar.</p>	EBÜ	<p><b>Antrag nicht Folge leisten</b>   <i>geltendes Recht</i></p>
Art. 44	<p>Der Begriff der Mittellosigkeit ist zu definieren. Die Berechnung sollte höher sein als diejenigen der SKOS-Richtlinien sind. Es darf nicht sein, dass eine Familie aufgrund einer vormundschaftlichen Massnahme in die Sozialhilfe gelangt. Die Anlehnung an das Sozialhilfegesetz mit dem erweiterten Existenzminimum gemäss SKOS ist vorstellbar.</p>	EBÜ	<p><b>Antrag nicht Folge leisten</b>   <i>zusätzliche Definition nicht nötig</i></p>
Art. 45	<p>Begründung vgl. Art. 42</p> <p><b>Art. 45 Abs. 1</b>  <b>Das gerichtliche Verfahren bezüglich Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit, fürsorglicher Unterbringung, Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung, ambulanten Massnahmen gemäss Art. 38 sowie Nachbetreuung gemäss Art. 40 ist kostenlos.</b></p>	SPMS	<p><b>Antrag nicht Folge leisten</b>   <i>geltendes Recht</i></p>

Änderung bisherigen Rechts	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme RR
V.	Da der Begriff Vormund nur noch im Sinne von Art. 298 Abs. 2 und 3 ZGB Verwendung findet (Ausnahme), soll dieser Begriff nicht mehr an erster Stelle verwendet werden – daher ändern „... <b>Beistand oder Vormund ...</b> “	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EME, EMO, HER, ODO, SST, WOL,	<b>Antrag Folge leisten</b>
VI.	Da der Begriff Vormund nur noch im Sinne von Art. 298 Abs. 2 und 3 ZGB Verwendung findet (Ausnahme), soll dieser Begriff nicht mehr an erster Stelle verwendet werden – daher ändern „... <b>Beistand oder Vormund ...</b> “	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EME, EMO, HER, ODO, SST, WOL,	<b>Antrag Folge leisten</b>
VIII.	Da der Begriff Vormund nur noch im Sinne von Art. 298 Abs. 2 und 3 ZGB Verwendung findet (Ausnahme), soll dieser Begriff nicht mehr an erster Stelle verwendet werden – daher ändern „... <b>unter Beistandschaft oder Vormundschaft ...</b> “	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EME, EMO, HER, ODO, SST, WOL,	<b>Antrag Folge leisten</b>
XI.	Da der Begriff Vormund nur noch im Sinne von Art. 298 Abs. 2 und 3 ZGB Verwendung findet (Ausnahme), soll dieser Begriff nicht mehr an erster Stelle verwendet werden – daher ändern „... <b>Beistand oder Vormund ...</b> “	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EME, EMO, HER, ODO, SST, WOL,	<b>Antrag Folge leisten</b>
XIX.	Art. 52 Abs. 2 GesG ist ersatzlos zu streichen. Sehr problematisch kann dieser Absatz zum Beispiel bei einer Abtreibung beziehungsweise sich daraus ergebender Komplikationen sein.	SVP	<b>Antrag keine Folge leisten</b> <i>bisheriges, unverändertes Recht; Einwand ist im Rahmen einer Revision des GesG geltend zu machen</i>
	Wie bereits in der Vernehmlassungsantwort der SVP zum Gesundheitsgesetz beantragt, ist Art. 54 GesG über die Sterbehilfe ersatzlos zu streichen	SVP	<b>Antrag keine Folge leisten</b> <i>bisheriges, unverändertes Recht; Einwand ist im Rahmen einer Revision des GesG geltend zu machen</i>

## 5 Weitere Bemerkungen zu einzelnen Sachbereichen

- Die GN monieren, dem Bericht könnten keine Aussagen zu einer allfälligen interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu entnommen werden.
  - Zu Beginn dieses Projektes haben zwischen den beiden Direktionen, das heisst zwischen der Obwaldner Regierungsrätin Esther Gasser Pfulg und ihrem Nidwaldner Amtskollegen altRegierungsrat Beat Fuchs Gespräche über eine gemeinsame Aufgabenerfüllung stattgefunden. Es ergab sich, dass der Kanton Obwalden jedoch kein Interesse daran zeigte. Somit initiierte der Kanton Nidwalden eine eigenständige Regelung. Mit dieser ist letztlich der Vorteil verbunden, dass damit die Bürgernähe nicht noch weiter verloren geht, als sie dies im Zuge der Kantonalisierung ohnehin schon tut.
- Die Politischen Gemeinden gaben in ihren Vernehmlassungen zu bedenken, es fehle im revidierten EG ZGB ein Hinweis darauf, dass für Geschäfte, die gemäss Art. 416 revZGB der Zustimmung durch die KESB bedürfen, Gebüh-

ren erhoben werden können. Diese Lücke sei zu schliessen. Der Gebührentarif (NG 211.11) sei entsprechend durch den Regierungsrat anzupassen.

- Bereits im geltenden kantonalen Vormundschaftsrecht ist keine derartige ausdrückliche Gebührenregelung enthalten. Sie ist aber auch nicht nötig. Es gelangen vielmehr Art. 7 des kantonalen Gebührengesetzes (GebG; NG 265.5) und Art. 79 des Gemeindefinanzhaushaltsgesetzes (GemFHG; NG 171.2) zur Anwendung, wonach Kanton und Gemeinden für alle durch kantonale Gesetzgebung umschriebenen Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen und Entscheide amtliche Kosten erhoben werden, sofern nicht die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist. Erforderlich ist jedoch eine Anpassung des kantonalen Gebührentarifs ZGB, NG 211.11).
- Nach heute noch geltendem Recht wird die Einsetzung einer Vormundschaft im Amtsblatt publiziert (vgl. dazu Art. 375, Art. 377 Abs. 3 sowie Art. 397 Abs. 2 und 3 ZGB). Im revidierten ZGB ist die als stigmatisierend empfundene Veröffentlichung nicht mehr enthalten. Wie ist der Schutz von Gewerbetreibenden gewährleistet? (FDP)
  - Das Ziel, dass potenzielle Geschäftspartner von der Massnahme Kenntnis nehmen, ist in der heutigen Gesellschaft eine Fiktion; dementsprechend ist die Verhältnismässigkeit der Veröffentlichung fraglich. Sie stellt einen Eingriff in die persönliche Freiheit nach Art. 10 Abs. 2 BV und in das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 EMRK dar. Nach dem Vorbild ausländischer Rechtsordnungen soll die Veröffentlichung deshalb im neuen Recht gestrichen werden. Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann jedoch von der KESB Auskunft über das Vorliegen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen (vgl. Art. 451 Abs. 2 revZGB). Die Mandatsträger und -trägerinnen orientieren zudem Dritte über die Beistandschaft, soweit dies zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (Art. 413 Abs. 3 revZGB). Schliesslich sieht Art. 452 Abs. 2 revZGB vor, dass bei einer Beistandschaft mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit die Massnahme gutgläubigen Schuldnern, die ihre Leistung der betroffenen Person erbringen, nicht entgegengehalten werden kann.
- Eine Gemeinde stellte diverse Fragen im Zusammenhang mit der faktischen Umsetzung dieser Vorlage (Akten, Daten, Arbeitsplätze und dergleichen).
  - Diese Vorlage betrifft den Gesetzgebungsprozess. Die praktische Umsetzung wird vom Kanton jedoch teils bereits heute geplant, das heisst rund 18 Monate vor dem Inkrafttreten der Revision. Dass dabei die Gemeinden als heutige Träger des Vormundschaftswesens hinreichend und frühzeitig in die Arbeiten miteinbezogen werden (Archiv- und Dossierübergabe, elektronischer Datentransfer und dergleichen), versteht sich von selbst. An der Dossierführung ändert sich bis zum Stichtag am 31. Dezember 2012 für die Gemeinden nichts. Bis dahin sind die Verfahren wie bisher zu bearbeiten (vgl. dazu auch die übergangsrechtliche Vorschrift in Art. 14 der SchIT ZGB).

Stans, 30. August 2011

REGIERUNGSRAT

Landammann  
*Hugo Kayser*

Landschreiber  
*Hugo Murer*